## Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07 2011 (BGBI. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBI. 2024 I. Nr. 151) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBI. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236) folgende

## Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG ermittelten Präferenzraums wird für das Vorhaben Nr. 81 Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81) und für das Vorhaben Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a in den Gemeinden Hadenfeld und Pöschendorf im Kreis Steinburg in Schleswig-Holstein.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Hadenfeld, Gemarkung Hadenfeld,

Flur 4, Flurstück 15/13, 16/3, 16/4

Gemeinde Pöschendorf, Gemarkung Pöschendorf,

- Flur 7, Flurstück 41/6; 41/7, 43/3, 47/1, 41/3,

43/1 (Diese Teilfläche wird nördlich durch ihre Flurstücksgrenzen und südlich durch eine gerade Linie zwischen den Koordinaten (Koordinatensystem ETRS89/UTM32)

Ecke Südwest: Rechtswert 530329.74 / Hochwert 5987175.02

Ecke Nordwest: Rechtswert 530292.74 / Hochwert 5987267.50 begrenzt

44/1 (Diese Teilfläche wird nördlich durch ihre Flurstücksgrenzen und südlich durch eine gerade Linie zwischen den Koordinaten (Koordinatensystem ETRS89/UTM32)

Ecke Südwest: Rechtswert: 530292.74 / Hochwert: 5987267.50

Ecke Nordwest: Rechtswert: 530274.35/ Hochwert: 5987298.29 begrenzt

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich des Kreises Steinburg auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

(<a href="https://www.netzausbau.de/vorhaben81">https://www.netzausbau.de/vorhaben81</a>) Bezug genommen. Diese ist, inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes (Abbildungen 1 und 2), auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs

der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
- **2.** Die Veränderungssperre gilt am 04.11.2024 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

### II. Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist.

Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen.

Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11. Juni 2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau inner-

halb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei den Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f handelt es sich um als Erdkabel zu realisierende, länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 81 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme "DC31" im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am 05.06.2023 stellten die Vorhabenträger, 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten und am 20.07.2024 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes im Bundesbedarfsplangesetz eingefügten Vorhaben bzw. dessen Bestandteile

Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin,

Nr. 81b Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81c Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81e Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81f Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen

bildet das Vorhaben Nr. 81 den sog. "NordOstLink". Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (bis zu insgesamt 18) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.netzausbau.de/Umweltbericht) veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für die Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 28.06.2024 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt.

Ferner haben die Vorhabenträger mit Antrag vom 28.06.2024 verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch haben die Vorhabenträger am 28.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 81 mit den oben genannten Bestandteilen der Vorhaben Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e und Nr. 81f, die parallel zum Vorhaben Nr. 81 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum enthält das Gebiet der Gemeinden Hadenfeld und Pöschendorf in Schleswig-Holstein. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Im Bereich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich im Präferenzraum mehrere Raumwiderstände, wodurch es nicht möglich ist, konfliktfrei zu trassieren. Geprägt ist der Präferenzraum im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre insbesondere durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Siedlungsflächen, kleinere Fließgewässer und verschiedene Infrastrukturen, u.a. die Bundesautobahn 23, die Bundesstraße 430 und Gewerbegebietsflächen.

Nordöstlich der vorgeschlagenen Trasse befindet sich unmittelbar angrenzend das Gewerbegebiet Schäferkoppel sowie die vorgesehenen Erweiterungsflächen für das Gewerbegebiet. Nördlich davon schließen sich zusammenhängende Siedlungsgebiete der Gemeinde Schenefeld und nordöstlich Pöschendorf an. Die umliegenden Bereiche werden überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen und das Fließgewässer Mühlenau geprägt. Die Mühlenau verläuft dabei in Nord-Süd-Richtung westlich vorbei am Gemeindehauptort Schenefeld und ist zum Teil als Stillgewässer aufgestaut. Der Niederungsbereich des Fließgewässers weist überwiegend organische Böden auf.

Südwestlich der vorgeschlagenen Trasse schließen sich zunächst geschlossene Siedlungsflächen der Gemeinde Hadenfeld an. In westlicher Richtung setzen sich die Siedlungsstrukturen entlang der Bundesstraße 430 weiter fort bis zur Autobahnanschlussstelle Schenefeld an der Bundesautobahn 23, die in nordwestlicher Richtung verläuft. Das nahe Umfeld der Gemeinde Hadenfeld ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und einzelne Streusiedlungen geprägt. Südwestlich der Bundesautobahn 23 finden sich neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch einzelne Waldflächen und weitere Streusiedlungen.

Die vorgeschlagene Trasse verläuft aus Nordwesten kommend zunächst durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und quert dabei nördlich von Hadenfeld das Fließgewässer Mühlenau. Anschließend knickt die vorgeschlagene Trasse östlich von Hadenfeld im 90° Winkel nach Südwesten ab. Nach wenigen hundert Metern verschwenkt die Trasse erneut im 90° Winkel in südöstlicher Richtung und quert in diesem Bereich die Bundesstraße 430. Der weitere Verlauf führt die vorgeschlagene Trasse in südöstlicher Richtung durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, vorbei an einem Solarpark sowie südlich vorbei am Pöschendorfer Ortsteil Breitenfelde.

Der Präferenzraum ist im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre aufgrund des Netzver-knüpfungspunktes Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek 20 km breit. Die Umgehung der o. g. Raumwiderstände würde zu weiträumige Umtrassierungen führen und auch dort auf vorliegend nicht einzeln aufgeführte Raumwiderstände stoßen. Das Verlassen des Präferenzraumes wäre nur aus zwingenden Gründen möglich und hätte ebenfalls weiträumige Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

## III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 344) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen, vgl. BT-Drs. 230/23, S.149.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für die Leitungsvorhaben Nr. 81 und Nr 81a mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in der Anlage zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Die oben genannten Vorhaben sind in der Anlage zum § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und es soll auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird.

Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22. 02.2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch zusammenhängende Siedlungsgebiete, Gewerbeflächen und Infrastrukuren, insbesondere die Bundesautobahn 23 und die Bundesstraße 430 innerhalb des ermittelten Präferenzraums bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Die vorgeschlagene Trasse stellt im Bereich des Präferenzraums auf Höhe der Gemeinden Hadenfeld und Pöschendorf nach gegenwärtigem Kenntnisstand den Verlauf mit den geringsten Konflikten dar. Dies hat folgende Gründe:

In dem hier betreffenden Segment führt der "NordOstLink" das Vohaben 81 sowie fünf Bestandteile der Vorhaben Nr. 81b, 81c, 81d, Nr. 81e und 81f, so dass die Querung der Engstelle zwischen Hadenfeld und Pöschendorf aufgrund der sechs Systeme mit 18 parallel zu verlegenden Erdkabeln mit einer nicht unbeachtlichen Breite (aufgrund der teilweise voraussichtlich erforderlichen geschlossenen Querung ca. 450m breit) einhergehen wird. Aus diesem Grund lässt der Präferenzraum nur eine Möglichkeit einer Querung zu:

Auch wenn der Präferenzraum im Bereich der Gemeinden Hadenfeld und Pöschendorf mit bis zu 20 km verhältnismäßig breit ist, ist eine Trassierung erheblich eingeschränkt. Diese Einschränkung basiert u.a. auf zahlreiche Siedlungsstrukturen, Infrastrukturen und naturräumlicher Gegebenheiten, die den Passageraum einengen sowie dem Planungsziel der Geradlinigkeit.

Das nordöstlich an die vorgeschlagene Trasse angrenzende Gewerbegebiet mit den dazugehörigen Erweiterungsflächen sowie die zusammenhängenden Siedlungsflächen der Gemeinden Schenefeld und Pöschendorf führen dazu, dass die Trassierungsmöglichkeiten nördlich der vorgeschlagenen Trasse erheblich eingeschränkt sind. Die Bereiche westlich, nördlich und östlich der Hauptortslage Schenefeld weisen zahlreiche Streusiedlungen, Wälder, Verläufe kleinerer Fließgewässer, einzelne Stillgewässer, Windparks und weitere Infrastrukturen auf. Dies führt dazu, dass auch nördlich von Schenefeld die Trassierungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind. Zudem würde eine mögliche Trassierung nördlich von Schenefeld eine deutliche Abweichung von der Geradlinigkeit darstellen.

Südwestlich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich Siedlungsflächen der Gemeinde Hadenfeld parallel der Bundesstraße 430 bis zur Autobahnanschlussstelle Schenefeld der Bundesautobahn 23. Dieser Umstand und sowie der Verlauf kleinerer Fließgewässer führen dazu, dass im Bereich zwischen vorgeschlagener Trasse und der Bundesautobahn die Trassierungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt bzw. nicht vorhanden sind. Auch südwestlich der Bundesautobahn 23 führen Streusiedlungen, Waldflächen, einzelne Stillgewässer und Infrastrukturen dazu, dass die Trasseirungsmöglichkeiten auch dort erheblich eingeschränkt sind und zudem eine deutliche Abweichung von der Geradlinigkeit darstellen würden. Darüber hinaus wird mit dem vorgeschlagenen Trassenverlauf eine sehr aufwändige doppelte Querung der Bundesautobahn 23 vermieden.

Es könnte zwar angedacht werden, den Präferenzraum zu verlassen. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 3 NABEG jedoch nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ein Verlassen des Präferenzraumes hätte zudem auch weiträumige Umtrassierungen und somit einen erheblich längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Aufgrund der vorliegenden dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung, ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des ermittelten Präferenzraums, hier der Querung der Engstelle bei Hadenfeld, erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfslan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann hier insoweit das Interesse der Gemeinden Hadenfeld und Pöschendorf in Schleswig-Holstein in ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche. Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der o. g. Gemeinden in den Gemarkungen Hadenfeld und Pöschendorf ist geeignet, die Trassierung für die Vorhaben zu sichern.

Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Bundesnetzagentur

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG sind die Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Die oben erläuterte räumliche Bestandssituation zeigt, dass nach jetziger Erkenntnislage aufgrund des frühen Planungsstadiums für die Trasse nur der hier dargestellte Verlauf mit der Querung der Engstelle zwischen der Gemeinde Hadenfeld und Pöschendorf innerhalb des Präferenzraums verbleibt.

Durch die zahlreichen Siedlungsstrukturen, Gewerbeflächen sowie vorhandenen Infrastrukturen (Bundesautobahn 23 und Bundesstraße 23) als Raumhindernis ist der hier dargestellte Trassenverlauf der voraussichtlich konfliktärmste.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstige erhebliche bzw. wesentlich wertsteigernde Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernder Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die vorgeschlagene Trasse stellt einen geradlinigen und kurzen Verlauf dar, der relativ konfliktarm ist. Eine Veränderung der gesicherten Flurstücke – entgegen der oben genannten Verbotswirkungen – würde für den "NordOstLink" zu einer Umtrassierung und nach jetziger Kenntnislage zu einem deutlichen Abweichen von der Geradlinigkeit und zu neuen Konflikten mit weiteren räumlichen Hindernissen führen, sofern eine solche Trassierung überhaupt möglich wäre.

Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Geradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Im Ergebnis könnte die Realisierung des gesamten Projektes "NordOstLink" gefährdet sein.

Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies hätte zudem Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Zudem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des "NordOstLinks" führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsätzen sowie der Regelung, dass die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes erfolgen soll (§ 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine zwingenden Gründe vor, diesen zu verlassen.

Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Bundesnetzagentur

31.10.2024

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Hadenfeld und Pöschendorf werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Da im geplanten Trassenverlauf zusätzlich Arbeitsstreifen, im Fall einer geschlossenen Querung von Hindernissen zusätzlich die Start- und Zielgruben, Baustelleneinrichtungsflächen und insbesondere Zuwegungen notwendig sind, welche den Bereich des dargestellten Trassenbandes überscheiten könnten, sind die von der Veränderungssperre umfassten Flurstücke von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten. Bis auf ein Flurstück werden durch die Veränderungssperre die betroffenen Flurstücke in Gänze gesperrt.

Mit Blick auf das frühe Planungsstadium bzw. die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens, ist vorliegend ein großflächiger Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden.

Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (u.a. Baugrunduntersuchung, Vermessung) führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre.

Berücksichtigt wird zudem, dass auf diesem Abschnitt des Projektes "NordOstLink", 3 Erdkabel für das Vorhaben Nr. 81 und voraussichtlich 15 weitere Kabel für die Bestandteile der Vorhaben Nr. 81b und Nr. 81c (oder 81a),sowie Nr. 81d, Nr. 81e und Nr. 81f, also insgesamt voraussichtlich 18 Kabel verlegt werden müssen und eine entsprechend breite Trasse ermöglicht werden muss. Dies steht auch im Einklang mit dem - dem "NordOstLink" zugrundeliegenden - Zielsystem und dem Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind. Für die voraussichtlich sechs parallelaufende Kabelsysteme wird nach jetziger Kenntnislage ein Regelarbeitsstreifen von voraussichtlich ca. 116 m und ein Schutzstreifen von voraussichtlich ca. 74 m benötigt.

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen Ihres Auswahlermessens die Veränderungssperre auf Teile des Flurstücks beschränkt, wenn ihr aufgrund der Örtlichkeiten eine spätere Inanspruchnahme durch Zuwegung oder Baustelleneinrichtungsflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als eher unwahrscheinlich erschien.

Damit mag der voraussichtliche Flächenbedarf zwar im Einzelfall geringer als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum sein.

Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der großen Breite und des noch frühen Planungsstadiums wird seitens der Bundesnetzagentur, mit voranschreitender Planung, enger evaluiert werden, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufgehoben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung der vorgeschlagenen Trasse mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden.

Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 02.11.2024 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 04.11.2024 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 31.10.2024 Im Auftrag

gez. Renate Heintze Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiterin 807

<u>Anlagen</u>

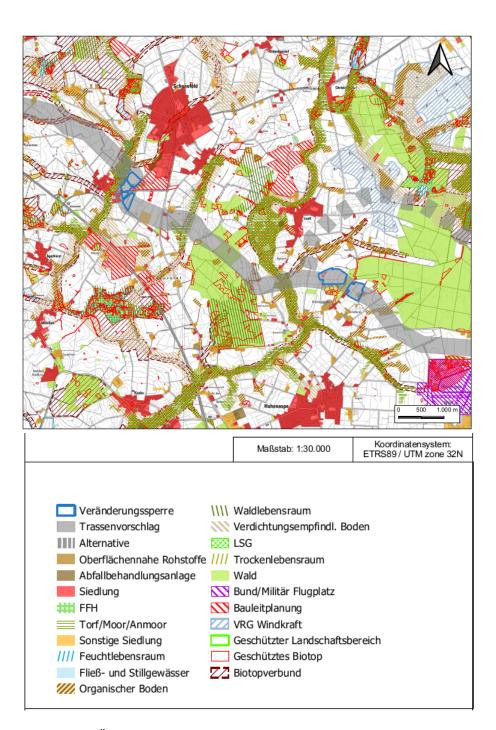


Abbildung 1: Übersichtskarte für die Veränderungssperre zwischen der Gemeinde Hadenfeld und der Gemeinde Pöschendorf

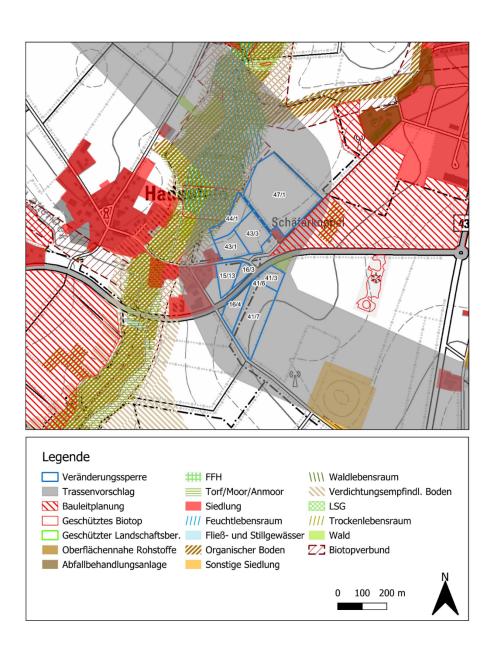


Abbildung 2: Detailkarte für die Veränderungssperre zwischen der Gemeinde Hadenfeld und der Gemeinde Pöschendorf